2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben vom 22.12.2016

Auf der Grundlage der §§ 19, 20, 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBI. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch das Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform in Thüringen und zur Änderung anderer Gesetze vom 02.07.2016 (GVBI. S. 205) in Verbindung mit §§ 2, 7, 7 b, 10, 12, 14 und 21 a Absatz 4 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBI. S. 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBI. S. 82), beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben in ihrer Sitzung am 13.12.2016 die nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben:

Nichtamtliche Fassung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben vom 20.12.2013, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der BGS-EWS vom 09.02.2015, wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Gebührenerhebung

Absatz 1:

Der Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von anschließbaren Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Absatz 2 der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes (EWS) mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

Absatz 2:

Der Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben erhebt Niederschlagswassergebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes durch Einleitung von Niederschlagswasser.

2. Der § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

Absatz 1:

Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Absatz 2:

Die Einleitungsgebühr beträgt pro m³ Abwasser

- a) für Grundstücke, die an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind 1,28 € (Volleinleitergebühr);
- b) für Grundstücke, deren Abwässer in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind bzw. deren Abwässer vor Einleitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige auf dem Vorbehandlung Grundstück bedürfen (Teileinleitergebühr). Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Absatz 3:

Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus einer Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen mittels eines eichrechtmäßigen Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres zu erbringen.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12,0 m³ pro Jahr als nachgewiesen, maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt, sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt und Abwasser aus Eigenversorgungsanlagen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einaeleitet wird.

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a eingefügt: Fassung

Nach dem neuen § 14 wird ein § 14 a ein § 1

Absatz 1:

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach den an die öffentlichen Entwässerungsanlagen sowohl leitungsgebundenen als auch leitungsgebundenen angeschlossenen bebauten oder befestigten (versiegelten) Flächen.

Als nichtleitungsgebundene Flächen sind solche zu verstehen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, deren Oberflächenwasser jedoch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Absatz 2:

Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossene bebaute oder befestigte (versiegelte) Fläche wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze mit dem der Versiegelungsart entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet und mit dem Niederschlagswassergebührensatz multipliziert.

Absatz 3:

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden die angeschlossenen, bebauten oder befestigten Flächen wie folgt bewertet:

a)	aa) geneigte Dächer, Flachdächer (bis 5 % Neigung) bb) begrünte Dächer	1,0 0,2
b)	befestigte Flächen	
	aa) Asphalt, Beton, verfugtes Pflaster u. ä.	1,0
	bb) Betonverbundsteine, Pflaster und Platten unverfugt u. ä.	0,6

0.2

cc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, "Öko-Pflaster" u. ä.

Absatz 4:

Wird das auf bebauten oder befestigten (versiegelten) Flächen anfallende Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeleitet, deren Überlauf direkt oder über einen Straßeneinlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist, kann der Anschlussnehmer eine Reduzierung der gebührenpflichtigen Grundstücksfläche beantragen.

Die in die Regenwassernutzungsanlage eingeleiteten Niederschlagsmengen die vorwiegend im Haushalt bzw. für Sanitäreinrichtungen genutzt werden, sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durch einen geeichten Wasserzähler zu ermitteln. Führt der Anschlussnehmer den Nachweis nicht mittels geeichten Wasserzählers, gilt das Volumen des Sammelbehälters der Regenwassernutzungsanlage als nachgewiesene Jahresmenge.

Für jeden Kubikmeter Niederschlagswasser, der in der Regenwassernutzungsanlage verwendet wurde, wird die mit dem Abflussbeiwert (reduzierte Fläche) bewertete befestigte Gesamtfläche des Grundstücks um 15 m² reduziert.

Wird das Niederschlagswasser überwiegend zur Gartenbewässerung genutzt, werden pauschal maximal 10 m² der anrechenbaren Fläche pro m³ Fassungsvermögen abgesetzt.

Aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität werden nur Regenwassernutzungsanlagen mit fest installierten Behältern ab einer Mindestgröße von 1 m³ (entspricht 1.000 Liter) gebührenmindernd berücksichtigt - vorausgesetzt diese entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Das anfallende Schmutzwasser infolge Niederschlagswassernutzung (als Frischwasser in Brauchwasseranlagen) ist nach Maßgabe des § 14 gebührenpflichtig.

Absatz 5:

Maßgeblich für die Flächenberechnung sind die Verhältnisse jeweils zum Beginn des Erhebungszeitraumes, und bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht, die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Entstehung oder Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ist Erhebungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, für den die Gebührenschuld entsteht.

- Nichtamtliche

Absatz 6:

Für die Erhebungszeiträume 2014 und 2015 werden die im Zeitpunkt der erstmaligen festgestellten Verhältnisse zugrunde gelegt, sofern nicht der Gebührenschuldner hiervon abweichende Verhältnisse glaubhaft macht.

Absatz 7:

Entsiegelungen sind dem Zweckverband schriftlich unter Mitteilung der betroffenen Fläche und Versiegelungsart anzuzeigen. Die Entsiegelung wird bei der Gebührenabrechnung ab dem auf den Eingang der Anzeige folgenden Monatsersten berücksichtigt.

Absatz 8:

Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt jährlich 0,24 € - Nichtamtliche Fassung pro m².

Die §§ 12, 14 und 14 a treten zum 01.01.2014 in Kraft.

Herbsleben, den 22.12.2016